

Oö. Umweltnwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltnwaltschaft.at

Linz, 21. Oktober 2009

**Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
(Donau - Rhein - Elbe), Entwurf (BMLFUW-
UW.4.1.1/0003-1/4/2009)**

Stellungnahme der Oö. Umweltnwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat im April 2009 ihren Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan der Öffentlichkeit präsentiert, zu welchem die Oö. Umweltnwaltschaft innerhalb offener Frist (27. April 2009 bis 27. Oktober 2009) inhaltlich Stellung nimmt.

Auf Grund der Arbeitsschwerpunkte der Oö. Umweltnwaltschaft und der uns vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Kompetenzen beschränken wir unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf lediglich auf Maßnahmen betreffend Oberflächengewässer.

Allgemeines:

Primäres Ziel der EU-WRRL ist es, die Qualität des Umweltschutzes in der Gemeinschaft zu heben und eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und eine gute wirtschaftliche und gesellschaftlichen Entwicklung sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Richtlinie stellt jedoch eine große Herausforderung dar. Die konkret umgesetzten Maßnahmen werden der Offenbarungseid sein, inwieweit die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie tatsächlich auf nationaler Ebene gewürdigt werden.

Der vom Bund vorgelegte Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan stellt die österreichischen Wasserpolitik dar, der in machen Bereich äußerst konsequent und konsistent ist, in anderen Bereichen diese Qualitäten jedoch vermissen lässt. Beispiele einer sehr konsequenten Wasserpolitik ist die Fortführung und Ausweitung des Grundwasserschutzes, sowie der Ausbau kommunaler und industrieller (stofflicher, nicht thermischer) Abwasserbehandlung. Beide Bereiche werden durch ausreichende finanzielle Ressourcen in den kommenden Jahren abgedeckt.

Insbesondere im Bereich der Abwasserwirtschaft wurden die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes und die Förderungsmöglichkeiten auf eine verwaltungstechnisch machbare Vorgangsweise abgestellt.

Diese Grundvoraussetzungen für eine wirkungsorientierte Verwaltung und finanztechnische Umsetzung fehlt im Bereich der Oberflächengewässer, wenn es um die Behebung von Mängeln im Bereich Fließgewässermorphologie, Längsdurchgängigkeit und ganz besonders der lateralen Vernetzung der Fließgewässer mit den umgebenden Auenbereichen geht.

Die Ursachen, die für den schlechten bzw. mäßigen hydromorphologischen Zustand des einzelnen Gewässerabschnittes verantwortlich sind, sind vielschichtig, die dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer beruhen zumindest in der ersten Periode schwerpunktmäßig (mit Ausnahme der Durchgängigkeit) auf Freiwilligkeit. Ein wirkungsvolles Instrumentarium für die Umsetzungsstrategien der Länder – sofern vorhanden – fehlt jedoch. Die Festlegungen des § 55 g WRG 1959 auf Basis des §21 a WRG 1959 sind unzureichend und zahnlos.

Die seitens des Bundes vorgesehenen Fördermittel (samt den entsprechenden Landesmitteln) sind unzureichend. Während der Bund für den Zeitraum von 2009 bis 2015 für Revitalisierungsmaßnahmen Geldmittel im Ausmaß von 140 Mio. € zur Verfügung stellt, sind im gleichen Zeitraum für die Siedlungswasserwirtschaft 3,9 Mrd. € vorgesehen (1,1 Mrd. € für die Wasserversorgung und 2,8 Mrd. € für die Abwasserbeseitigung).

Die Festlegungen des Wasserrechts ignorieren die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Hinblick auf die Abstimmung mit den Schutzinteressen des Natura-2000-Regimes weitgehend. Darüber hinaus werden grundlegende Eingriffe für die Energiegewinnung in den Naturhaushalt auch im Bereich naturnaher Fließgewässerstrecken oder Strecken mit hohem Restrukturierungspotential zunehmend durch Umweltargumente (wie z.B. Klimaschutz-Argumente) ohne Hinterfragen gerechtfertigt. Die Wirtschafts- und Umweltpolitik verliert zusehends diesen zentralen Grundsatz der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes aus den Augen, wenn sie die Beeinträchtigungen und Schädigungen desselben mit Umweltschutzargumenten rechtfertigt. Der Vorrang der Nutzung regenerativer Energien trotz ökologischer und naturschutzfachlicher Einwände und ohne Festlegung absoluter Nutzungsgrenzen ist dafür beispielhaft.

Anmerkungen im Detail:

zu Abschnitt 6. Umweltziele:

Gemäß der EU-WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) sollen die Umweltziele sicherstellen, dass sich Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung dieses Zustandes verhindert wird. Dieses Ziel ist für jedes Einzugsgebiet zu verfolgen. Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der WRRL aufgestellt (Stichtag 23.12.2000), alle Maßnahmen müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten der WRRL in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle 6 Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert.

Im Bereich der Oberflächengewässer haben die Ergebnisse der Risikoabschätzung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachungsprogramme für die Österreichischen Fließgewässer ergeben, das derzeit lediglich ein Drittel des gesamten Gewässernetzes den vorgegebenen Umweltzielen entspricht. Etwas mehr als die Hälfte der natürlichen Fließgewässer weist einen mäßigen Zustand, der Rest einen unbefriedigenden oder sogar einen schlechten Zustand auf. Hauptverantwortlich für diese Beeinträchtigung der Fließgewässer werden hydromorphologische Veränderungen (Beeinträchtigung der Gewässerstruktur, sowie unzureichende Abflussverhältnisse) genannt.

Welche Maßnahmen sieht nun der vorliegende Gewässerbewirtschaftungsplan zur Behebung der eklatanten Missstände an den österreichischen Fließgewässern vor:

- Für die Gewässer, die bereits den guten Zustand aufweisen, werden solche Bewirtschaftungspläne erstellt, die absichern sollen, dass der Schutz auch weiterhin gewährleistet ist.
- Für die Gewässer, die sich in einem schlechteren Zustand befinden, werden Ziele gesetzt, die zu einer stufenweisen Verbesserung des Zustandes (über die gesamte Laufzeit der Gewässerbewirtschaftungsplanung) bis zum guten Zustand führen.

Der hydromorphologische Zustand soll bis 2015 nur in großen bzw. größeren Gewässern verbessert werden, den sogenannten "Prioritären Gewässern" (Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten)¹, wobei bis 2021 in den prioritär zu sanierenden Gewässern die Erreichung des guten Zustandes angestrebt wird. Als Begründung für die Fristverlängerung werden einerseits die technische Durchführbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen innerhalb der kurzen Frist, andererseits die dadurch entstehenden unverhältnismäßigen Kosten angeführt.

Von den insgesamt 7244 Wasserkörpern der behandelten Fließgewässer wurden 65 als künstlich und 525 als erheblich verändert ausgewiesen (HMWB). Für diese Wasserkörper gilt als Qualitätsziel die Herstellung des guten ökologischen Potentials, es handelt sich hierbei um ein weniger strenges Umweltziel. Die Ergebnisse der Überwachungsprogramme zeigten, dass 87 Prozent der als HMWB ausgewiesenen Fließgewässer derzeit nicht dem geforderten Umweltziel entsprechen. Die stufenweise Zielerreichung wird auch bei den HMWB beansprucht.

Die Oö. Umweltanwaltschaft merkt zum Abschnitt 6 (Umweltzeile) des Entwurfes zum NGP an, dass gemäß den Vorgaben der EU-WRRL die Umweltziele (rechtsverbindliche Planungsziele) schon bis 2015 eingehalten sein sollen, und deren Nichterreichung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ergäbe sich für die schrittweise Zielerreichung der geforderten Umweltziele nur dann eine plausibel nachvollziehbare Erklärung, wenn – insbesondere für die Verbesserung der Hydromorphologie an Fließgewässern - die nachfolgenden Pläne für 2021 und 2027 unter Berücksichtigung der Hochwasserschutz-RL (Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken) erstellt werden. Da aber weder im vorliegenden Entwurf zum NGP auf diese Richtlinie eingegangen wird, noch das derzeit in Österreich gültige Wasserrecht dieser Richtlinie nachkommt², fällt diese Argumentation weg.

¹ Die Länge des gesamten Gewässernetzes der Fließgewässer wird im Entwurf zum NGP in Kap. 2.2 mit 30.921 km angegeben. In weiterer Folge beschränkt man sich vorerst mit der Sanierung der prioritären Fließgewässer, deren Länge kann dem Entwurf zum NGP nicht entnommen werden.

² Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken:

Die Mitgliedstaaten

- setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 26. November 2009 nachzukommen,
- stellen sicher, dass die Hochwassergefahrenkarten bis zum 22. Dezember 2013 erstellt werden,
- stellen sicher, dass die Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2015 erstellt und veröffentlicht werden.

Änderungsvorschläge der Oö. Umweltanwaltschaft zu Abschnitt 7, Maßnahmen(-programm) des Entwurfes des NGP:

7.2. Maßnahmen zur Erhaltung von Abschnitten in OFG, die sich in einem sehr guten Zustand befinden:

Für diese Fließgewässer (in Österreich werden dzt. noch 14 % der Fließgewässer mit sehr gut bewertet) werden durch Neu- bzw. Ausbau von Wasserkraftanlagen und Schutzwasserbaumaßnahmen Verschlechterungen erwartet.

- Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft gilt es die letzten natürlichen Fließgewässerabschnitte rigoros zu schützen (Verschlechterungsverbot gem. § 30 a WRG). Unbedingt erforderliche Maßnahmen in diesen Fließgewässerabschnitten sind daher nur dann zulässig, wenn diese zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse führen (eine Verschlechterung innerhalb der Zustandsklasse ist u.U. möglich). Der § 104 a WRG widerspricht jedenfalls diesem Umweltziel.

7.4.2. Belastungstyp Einträge von Schadstoffen, insbesondere organische Verschmutzung und Nährstoffen aus diffusen Quellen:

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind die gemäß Aktionsprogramm Nitrat (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31.01.2008) vorgesehene Düngereinschränkung im Bereich von Fließgewässern unzureichend. Die geforderten Abstände von 5 m (bzw. bei kleineren Schlägen 3 m) zur Böschungsoberkante lassen keinen ausreichenden Puffer (Uferbegleitbewuchs mit Krautstreifen) zwischen Intensivackerbau und dem Ökosystem Fließgewässer aufkommen. Die Einhaltung dieser Abstandsregelung ist praktisch nicht überprüfbar.

- Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist für jene Gewässerabschnitte, die im prioritären Raum liegen, die Ausweitung der Düngearstände auf zumindest 10 m zum bestehenden Uferbegleitgehölz auszuweiten.

7.4.3. Belastungstyp Hydromorphologische Belastung – Wasserentnahmen:

In Österreich gibt es derzeit mehr als 2.500 Restwasserstrecken. Der Entwurf zum NGP sieht vor, dass in den prioritär zu sanierenden Gewässern rund 100 Restwasserstrecken eine Restwasservorschreibung in Verbindung mit der Fischpassierbarkeit erhalten sollen. Erst im 2. Schritt, also bis 2021 soll die für die Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potentials erforderliche Wassermenge eingefordert werden.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft erscheint diese Vorgangsweise kontraproduktiv. Die Sanierungsziele (Restwasservorgaben) sind zumindest für die prioritär zu sanierenden Fließgewässerabschnitte so festzulegen, dass in diesen Abschnitten der gute ökologische Zustand / Potential (die Restwassermenge hat sich ebenfalls am Geschiebetransport zu orientieren) erreicht wird. Die im NGP vorgeschlagene Vorgangsweise würde die etappenweise Zielerreichung aus zeitlicher Hinsicht, aber auch aus qualitativer Hinsicht bedeuten, und schlussendlich zu einem nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand führen. Die Vorgehensweise für die verbleibenden 2.400 Restwasserstrecken ist ungeklärt.

Im Entwurf zum NGP bleibt die Frage offen, wann und in welcher Form die restlichen 2.400 Restwasserstrecken eine Restwasservorschreibung erhalten.

- Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft hat sich die Festlegung der Restwassermenge an den Lebensraumerfordernissen zu orientieren, und nicht ausschließlich an der Fischpassierbarkeit.

7.4.5. Belastungstyp Morphologische Veränderungen:

In Österreich sind 4.600 Gewässerstrecken aufgrund Veränderungen der Fließgewässermorphologie signifikant belastet. Insbesondere den Fischen wurden dadurch die Lebensräume entzogen. Derzeit wird bei aktuellen Hochwasserschutzprojekten auf ökologische Belange teilweise Rücksicht genommen. Bei den bestehenden Schutzbauten ist im Entwurf zum NGP vorgesehen, dass gezielte Sanierungsmaßnahmen im Einzelfall auf freiwilliger Basis unter Nutzung der Förderungsmöglichkeiten umzusetzen sind.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde erscheint der Ansatz der Freiwilligkeit für Revitalisierungsmaßnahmen nur bedingt geeignet, denn die Rahmenbedingungen zur Motivation der jeweiligen Interessenten (Betroffenen) zu solchen freiwilligen Maßnahmen fehlen. Außerdem soll die Freiwilligkeit nur für jene Betroffenen gelten, die innerhalb einer gewissen Frist Verbesserungsmaßnahmen treffen. Danach soll ein zeitlich gestaffeltes Regime der Umsetzungs- und Sanierungsverpflichtung (siehe Schlussbemerkungen) in Kraft treten..

Aus dem Entwurf zum NGP geht nämlich nicht hervor, was mit diesen 4.600 Gewässerstrecken geschieht, wenn diese "Freiwilligkeit" nicht angenommen wird. Daher sind im Entwurf für den NGP im prioritären Raum konkrete Bereiche für Revitalisierungsmaßnahmen herauszustreichen, die im 2. Schritt, also bis 2021 verbindlich (evt. ohne Anspruch auf Fördermittel) umzusetzen sind.

Zusätzlich bemängelt die Oö. Umweltschutzbehörde die von Bundesseite vorgesehenen Fördermittel im Ausmaß von 140 Mio. €³, die auf Basis des UFG zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf zum NGP ist das Fehlen von Vorgaben für Natura-2000-Gebiete. Als Maßnahmen werden zwar Restrukturierungs- und Rückbaumaßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000 Gebieten sowie zur Verbesserung der "ökologischen Kohärenz" angeführt, über eine verbindliche Umsetzung der Maßnahmen bis 2015 verschweigt sich der Entwurf.

- Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind für den prioritären Raum Fließgewässerabschnitte vorzusehen, für die eine morphologische Verbesserung anzustreben ist (bis 2015 auf freiwilliger Basis, im Anschluss verpflichtend in Form von Sanierungs- bzw. Regionalprogrammen und ohne Förderungsmöglichkeit).
- Dazu sind jedenfalls genügend finanzielle Mittel bereitzustellen.
- In den Schutzgebieten sind bis spätestens 2015 die Umweltziele zu erfüllen, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderwertigen Bestimmungen enthalten.
- Eine Abstimmung mit anderen Bereichen der Wasserwirtschaft (Grundwasserwirtschaft bei Maßnahmen der Restrukturierung von Aulandschaften in Hoffungsgebieten für die Grundwassernutzung, Trink- und Abwasserwirtschaft z.B. bei der Trassenführung von Leitungen längs der Fließgewässer und damit Beschränkung der lateralen Entwicklungsmöglichkeiten) ist bei den Maßnahmenplanungen im Rahmen der Regionalprogramme unabdingbar.

³ Während der Bund für den Zeitraum von 2009 bis 2015 für Revitalisierungsmaßnahmen Geldmittel im Ausmaß von 140 Mio. € zur Verfügung stellt, sind im gleichen Zeitraum für die Siedungswasserwirtschaft 3,9 Mrd. € vorgesehen (1,1 Mrd. € für die Wasserversorgung und 2,8 Mrd. € für die Abwasserbeseitigung).

7.4.6. Belastungstyp Aufstau:

In Österreich gibt es gemäß der Bestandsanalyse 576 Staustrecken, die als signifikante Belastung der Gewässer eingestuft werden. Zur Begrenzung und Reduzierung der Auswirkungen von Aufstau werden Maßnahmen wie Strukturierung des Staubereichs, Schaffung von Flachwasserbereichen, Umgehungsgerinne um den Stau, Anbindung bestehender Altarme / Seitenarme, Wiederanbindung von Zuflüssen vorgeschlagen.

Im Entwurf zum NGP sind keine verbindlichen Maßnahmen im 1. Schritt (bis 2015) vorgesehen. Für freiwillige Maßnahmen können die Fördermittel gemäß UFG in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde gelten hier die gleichen (Kritik-)Punkte, wie sie bereits für den Belastungstyp Morphologische Veränderungen angeführt wurden.

7.4.7 Belastungstyp Wanderhindernis:

Die früher in Österreich heimischen Langstreckenwanderfische (z.B. Störe der Donau) sind ausgestorben, von den Mitteldistanzwanderfischen sind 12 von 14 gefährdet. In Österreich schätzt man die Anzahl nicht passierbarer Querbauwerke auf 28.000, die Anzahl der zu sanierenden Wanderhindernisse wird im Entwurf mit mehreren Hundert angegeben.

Die Sanierung wird durch eine Verordnung eines Sanierungsprogrammes durch den Landeshauptmann gemäß § 33 d WRG (Regionale Sanierungsprogramme) ausgelöst. Außerhalb der Gewässer des prioritären Sanierungsraumes können Sanierungen durch Förderungen für freiwillige Projekte initiiert werden.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde stellt das Durchgängigmachen der einzelnen Fließgewässerabschnitte eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der genannten Umweltziele dar. In der Wasserkörpertabelle WK-Ziele-Maßnahmen-Ökologie sind die Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bis 2015 angeführt. Für die Festlegung des Standes der Technik für Organsimenwanderhilfen (OWH) soll eine eigene Verordnung erlassen werden. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind die Kriterien für die OWH jedoch nicht nur Sache der Wasserwirtschaft, sondern sollen in Hinblick auch auf das europäische Naturschutzrecht gemeinsam mit dem Naturschutz (und den Umweltschutzbehörden) festgelegt werden. Für die Donau und die Zubringer zur Donau wird jedenfalls eingefordert, dass die Fischpassierbarkeit auch für Langstreckenwanderfischarten berücksichtigt wird (vgl. dazu die geplante Ansiedlung des Sterlets).

7.10.3 Schutz wertvoller ökologischer Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung:

Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energie sieht für Österreich einen Anteil von derzeit 23 % bis zum Jahr 2020 von 34 % vor. Im Entwurf zum NGP wird angeführt, dass Wasserkraft die mit Abstand bedeutendste erneuerbare Energiequelle ist. Die Nutzung der Wasserkraft ist im WRG als öffentliches Interesse verankert, deren Nutzung kann aber im Widerspruch zu anderen im WRG genannten öffentlichen Interessen stehen. Im Entwurf zum NGP wird auch angeführt, dass ein Kraftwerksbau zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, dies aber grundsätzlich den Ausbau der Wasserkraft nicht verhindert. Im Einzelfall ist daher eine Interessensabwägung zwischen den konkurrierenden Interessen durchzuführen. Derzeit gibt es in Österreich 5 Rahmenverfügungen in Bezug auf Wasserkraftnutzung (für Oö sind die Untere Traun und die Steyr von Relevanz).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die verbindlichen Zusagen der oö. Politik im Zuge der Verhandlungen zum Kraftwerksprojekt Lambach vom Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer (vom 7. März 1996):

4) Ich teile Ihnen gerne nochmals mit, daß auf die Kraftwerksprojekte Saag und Riesenberg verzichtet wird. Um dieses Versprechen entsprechend abzusichern, werde ich einen Beschluß der OKA einerseits und einen weiteren Beschluß der öö. Landesregierung gerne herbeiführen.

5) Die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Traun wird dementsprechend geändert, aber zu einem Zeitpunkt, wo sich darauf für den Bau des OKA-Kraftwerkes Lambach keine rechtlichen Konsequenzen mehr ergeben. Außerdem stehe ich zum Vorschlag von Herrn Umweltanwalt Dr. Wimmer : "Die gesamte wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung der Traun neu zu überarbeiten". Ich verhehle nicht, daß es dabei bei landschaftlich besonders attraktiven Stellen auch zu wasserbaulichen Rückbauten kommen kann.

Angesichts möglicher Regionalprogramme mit Schwerpunkt Wasserkraftnutzung an der Traun hält die Oö. Umweltschutzbehörde an den oben zitierten politischen Zusagen fest und fordert den Bund auf, dies auch in seinen Überlegungen zu berücksichtigen.

Als Planungsgrundsatz im NGP wird für die Wasserkraftnutzung hervorgehoben, dass je höher der Nutzen am Erhalt des Gewässerzustandes ist, umso höher muss der Nutzen der Energieerzeugung sein. Bis zum Vorliegen der Rahmenplanungen sollen kleine Kleinwasserkraftwerke (< 1 MW) grundsätzlich außerhalb hydromorphologisch sehr guter Gewässerstrecken errichtet werden.

Zieht man den Umkehrschluss, so bedeutet dies, dass in hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken nur größere Kraftwerke errichtet werden dürfen.

- Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert das ersatzlose Streichen dieser Grundsätze aus dem Entwurf zum NGP. Diese Aussagen "verführen" die Energiewirtschaft in sehr guten Gewässerabschnitten große Kraftwerke zu planen. Diese Intentionen lassen sich weder mit den Umweltzielen der EU-WRRL (Verschlechterungsverbot), noch mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes vereinbaren.
- Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde gilt es, die letzten natürlichen Fließgewässerabschnitte rigoros zu schützen (Verschlechterungsverbot gem. § 30 a WRG). Unbedingt erforderliche Maßnahmen in diesen Fließgewässerabschnitten sind daher nur dann zulässig, wenn diese zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse führen (eine Verschlechterung innerhalb der Zustandsklasse ist u.U. möglich).

In diesem Zusammenhang verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auf ihr Positionspapier "Energiezukunft für Oberösterreich" (abrufbar unter www.ooe-umweltschutz.at), in der Fragen des Energie- und Stromverbrauchs erörtert und die Rolle der Wasserkraftnutzung in Oberösterreich aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde dargelegt wurden.

Zusammenfassende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes:

- aus rechtlicher Sicht:

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird in beachtlichem Maß Geld und Fläche benötigen.

Es geht an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorbei, wenn die Behebung ökomorphologischer Mängel an Fließgewässern auf die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit reduziert wird, und auf die laterale Vernetzung der Gewässer mit dem umgebenden Auenbereichen oder auf den rigorosen Schutz natürlicher und naturnaher Restfließstrecken "vergessen" wird.

Damit eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und der Regionalprogramme (nach § 55 g, Abs. 3 WRG 1959) ökonomisch, kontrollierbar und effektiv sein kann, sind Adaptierungen des Wasserrechtsgesetzes unerlässlich.

Bei einer konsequenten Anwendung des §21a WRG würde der Verwaltungsaufwand unüberschaubar und die Beweislast auf den Schultern der Behörde allein erdrückend. Eine Erfüllung der Vorgaben aus §55 g Abs. 3 auf Basis des § 21 a WRG ist illusorisch. Vielmehr können im Rahmen von Anpassungs- und Sanierungsprogramme (analog den in der Vergangenheit erfolgreichen Vorgaben und Programmen für die Abwasser-Altanlagenanierung) bestimmte Ziele, Instrumentarien und Zeitrahmen für die Umsetzung vorgegeben werden. Der rechtliche Rahmen für eine rasche Sanierung ist durch eine Adaptierung des § 33d WRG 1959 denkbar, welche die ökomorphologischen und anderen gewässerökologischen Defizite adressiert, denkbar.

Unzureichend behandelt im gegenwärtigen Wasserrecht ist die Stellung der Natura 2000-Gebiete, obgleich die Wasserrahmenrichtlinie durchaus auf das Natur2000-Regime abstellt. Diesen Mangel gilt es im Rahmen einer WRG-Novelle zu beheben.

Die Oö. Umweltanwaltschaft fordert daher den Bund auf, diese rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des § 55g Abs.3 WRG durch eine Adaptierung des § 33 d WRG 1959 unter Rücksichtnahme auf das Natura-2000-Regime im Rahmen der sich anbahnenden Wasserrechtsgesetz-Novelle zu schaffen.

- aus organisatorischer Sicht:

Bei Vorliegen der rechtlichen Instrumentarien, Ziel- und Zeitvorgaben für gewässerökologische Sanierungsprogramme, gilt es die konkreten Zwischenziele (Durchgängigmachen, Restwasserdotations, laterale Vernetzungen, Pufferbereiche zum Gewässerumland) mit Verordnungen festzuschreiben und regionale Umsetzungsprogramme, konkrete Maßnahmenpakete und Zeitrahmen festzulegen. Hinsichtlich der inhaltlichen Vorbehalte der Oö. Umweltanwaltschaft zum vorliegenden Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – Bereich Oberflächengewässer wird auf obige Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich möglicher Nutzungen und Tabubereiche für das Bundesland Oberösterreich verweisen wir auf das Positionspapier der Oö. Umweltanwaltschaft zum Thema "Energiezukunft für Oberösterreich" Pkt. 5.3.2 Wasserkraftnutzung in Oberösterreich – Möglichkeiten und Grenzen S. 49ff (unter www.ooe-umweltanwaltschaft.at im Internet abrufbar) . In den Ausführungen dieses Abschnitts sowie im Anhang 5 : Negativzonen und Ausbauzonen für die Wasserkraftnutzung in OÖ (S. 70ff) sind Negativzonen, Ausbauzonen und Restrukturierungszonen aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft für die Hauptgewässer Oberösterreichs ausgewiesen. Eine vergleichbare Festlegung seitens des Bundes und eine zugeordnete Festlegung von konkreten Maßnahmenpaketen wird seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eingefordert.

- aus finanzieller Sicht:

Für die Erreichung der Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind die im vorliegenden Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes - Bereich Oberflächengewässer - vorgesehenen Geldmittel nicht annähernd ausreichend. Auch wenn Umwegfinanzierungen über eine Eingriffs-Ausgleichsregelung z.B. im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen, Adaptierungen von Wasserkraftanlagen oder anderen wasserbaulichen Vorhaben angedacht werden, ist eine Konsumierung noch (annähernd) intakter Fließgewässerstrecken z.B. durch neue Wasserkraftanlagen oder andere wasserbauliche Maßnahmen weder ethisch vertretbar noch durch das Naturschutzrecht ehrlichen Herzens abdeckbar. Bei jeder Eingriffsregelung muss zuvor die Vermeidung von Eingriffen und erst danach der funktionale Ausgleich (im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff) stehen.

Grundlage für eine funktionierende Eingriffs-Ausgleichsregelung als Unterstützung für die Umsetzung der Entwicklungsziele an Fließgewässern sind Konzepte zur Entwicklung des Gewässers mit Abklärung nicht nur der inhaltlichen, sondern auch der eigentumsrechtlichen Fragen, damit ein Vorhabensträger auf konkrete Maßnahmenpakete und Flächen zurückgreifen kann. So wäre eine Finanzierung eines Teils der Ersatzmaßnahmen an Fließgewässern möglich. Dazu bedarf es jedoch einer Planungsschärfe, die über allgemein konzeptive Festlegungen hinausgeht und die jeweiligen Ziele an bestimmten Gewässerstrecken auf handhabbare und konkrete Einzelmaßnahmen (Puzzlesteine) herunterbricht. Diese konkreten Festlegungen und handfesten Umsetzungsperspektiven fehlen zur Zeit noch völlig. Ohne solche konkreten Maßnahmenpakete wird sich der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan wohl in variablen Zielfindungen, allgemeinen Planungen und wiederkehrenden Evaluierungen – mit Ausnahme einiger konkreterer, singulärer Umsetzungen erschöpfen. Dies wäre eine verpasste Chance!

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher den Bund auf, realistische, klare und nachvollziehbare Festlegungen über die Finanzierung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und der zugehörigen Regionalprogramme/Sanierungsprogramme zu treffen, die die finanziellen Mittel des Bundes und die möglichen Beiträge durch wasserbauliche Vorhaben im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung realistisch bewerten und die Vorgaben des Naturschutz-Europarechts (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) nicht ignorieren.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzbeauftragte:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t